

Der Ostbrandenburger

BAU- UND IMMOBILIEN-SPIEGEL

Sonderveröffentlichung • Sept 2026

Heizungsgesetz reformiert: Mehr Freiheit für Hauseigentümer im Landkreis Oder-Spree

Mit dem neuen Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) hat der Bundestag am 10. Juli 2026 die Regeln für den Heizungstausch grundlegend geändert. Das Gesetz soll voraussichtlich zum 1. November 2026 in Kraft treten und ersetzt das bisherige Gebäudeenergiegesetz (GEG), das vielfach als „Heizungsgesetz“ bekannt wurde.

Die wichtigste Neuerung: Die bisherige Verpflichtung, beim Einbau einer neuen Heizung mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien zu nutzen, entfällt vollständig. Künftig können Eigentümer wieder frei entscheiden, welche Heiztechnik am besten zu ihrem Gebäude und ihrem Budget passt. Neben Wärmepumpen bleiben auch Gas- und Ölheizungen, Fernwärme, Biomasse- sowie Hybridlösungen zulässig.

Für Besitzer bestehender Heizungsanlagen ändert sich ebenfalls wenig. Funktionierende Gas- und Ölheizungen dürfen weiterhin ohne zeitliche Begrenzung betrieben werden. Eine allgemeine Austauschpflicht besteht auch künftig nicht. Gleichzeitig entfällt die bisherige 30-Jahre-Regel



für viele ältere Konstanttemperaturkessel. Damit erhalten Eigentümer, insbesondere im ländlich geprägten Landkreis Oder-Spree, deutlich mehr Planungssicherheit.

Ganz ohne Klimavorgaben kommt die Reform allerdings nicht aus. Wer ab 2029 eine neue fossile Heizung einbauen lässt, muss schrittweise steigende Anteile klimaneutraler Brennstoffe einsetzen. Die sogenannte „Bio-Treppe“ startet mit einem Anteil von zehn Prozent und steigt in den folgenden Jahren weiter an. Bestehende Heizungsanlagen sind von dieser Regelung jedoch nicht betroffen.

Unverändert bleibt auch die kommunale Wärmeplanung. Sie soll aufzeigen, wo künftig beispielsweise Wärmenetze wirtschaftlich sinnvoll sind. Für kleinere Städte und Gemeinden wie Beeskow, Müllrose oder Eisenhüttenstadt gilt weiterhin die Frist bis zum 30. Juni 2028. Bis dahin haben Eigentümer zusätzliche Zeit, Investitionsentscheidungen an den örtlichen Planungen auszurichten.

Auch auf dem Immobilienmarkt dürfte die Reform Auswirkungen haben. Die Sorge vieler Kaufinteressenten vor einem kurzfristig notwendigen Heizungstausch dürfte künftig geringer ausfallen. Das schafft mehr Planungssicherheit für Käufer und Verkäufer gleichermaßen. Unverändert wichtig bleibt jedoch der Energieausweis, der bei Verkauf oder Vermietung gesetzlich vorgeschrieben ist. Zudem spielt der energetische Zustand eines Gebäudes weiterhin eine entscheidende Rolle für dessen Marktwert.

Insgesamt bringt das neue Gebäudemodernisierungsgesetz deutlich mehr Flexibilität bei der Wahl der Heiztechnik und nimmt vielen Eigentümern die Unsicherheit, die das bisherige Heizungsgesetz ausgelöst hatte.

Sie haben Fragen? Sprechen Sie uns gern an!

SPREEIMMOBILIEN
BEESKOW

Berliner Straße 1
15848 Beeskow
T. 03366 23829
www.spree-immobilien-beeskow.de

VENTIMMOBILIEN
BAD SAAROW

Fürstenwalder Chaussee 3b
15526 Bad Saarow
T. 033631 58130
www.vent-immobilien.de

Wir verkaufen liebevoll und sicher für Sie!

Für Verkäufer und Käufer

DIE WINKLER IMMOBILIEN

Für Sie vor Ort

Sie möchten Ihr Einfamilienhaus, Ihre Eigentumswohnung oder Ihr Grundstück verkaufen? Dann sind Sie bei mir genau richtig!

Der Verkauf einer Immobilie, welcher aus verschiedensten Gründen erfolgt, ist meist mit vielen Emotionen und Erinnerungen verbunden.

Deshalb ist es mir wichtig, dass ich meinen Verkäufern das Gefühl gebe, Ihre Immobilie liegt bei mir in guten Händen. Gern bewerte ich Ihre Immobilie als zertifizierte Immobilienmaklerin marktgerecht. Dabei greife ich auf meine Erfahrungen seit 2011 zurück. Als Immobilienmaklerin für den Landkreis Oder-Spree ist es mein Ziel, Sie optimal im Verkaufs- sowie Kaufprozess zu beraten und zu begleiten.

Mein Leistungsangebot
- **eine sach- und fachgerechte Wertermittlung ihrer Immobilie**
- **Erarbeitung eines qualifizierten Exposés sowie die Einholung benötigter Unterlagen,**
- **Erstellung eines notwendigen Energieausweises**
- **Organisation und Begleitung von Besichtigungen**
- **Erarbeitung eines Vorvertrages für Klärung von Fragen bzgl. der Kaufpreiszahlung, der Beleihung, des Freizuges und des Besitzüberganges**
- **Persönliche Begleitung zur notariellen Beurkundung und dem Besitzübergang**
- **Betreuung von Suchinteressenten**

SIE SPAREN ZEIT UND GELD!

Ich versichere Ihnen eine professionelle Beratung, einen erfolgreichen Verkauf Ihrer Immobilie bis hin zur Schlüsselübergabe.

Zögern Sie nicht mich anzurufen.
Sie sparen Zeit und Geld.
Ich freue mich über Ihren Anruf.

IHRE ANTJE WINKLER



Lindenstr. 11a, 15848 Rietz Neuendorf/OT Ahrensdorf
Tel: *033677 62 62 34*
Mobil: *0160 92 00 37 04*
kontakt@die-winkler-immobilien.de
www.die-winkler-immobilien.de

Zum Verkauf:
Charmantes Zweifamilienhaus in Fürstenwalde Süd, 4 Zimmer, 2 Bäder, 2 Küchen, Wohnfläche. ca. 140 qm, Grundstücksgröße ca. 1.300 qm, Teilkeller, Nebengelass *mit Provision 3,57% inkl. MwSt.* **Preis 369.000,00 €**



Neue rechtliche Spielräume für Infrarotheizungen

Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz (GModG) verbessern sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Einsatz von Stromdirektheizungen und damit auch von Infrarotheizungen.

Insbesondere der Wegfall der zusätzlichen 45-Prozent-Anforderung im Gebäudebestand und die Absenkung des Primärenergiefaktors für netzbezogenen Strom schaffen günstigere Voraussetzungen für den Einsatz elektrischer Direktheizungen.

Weiterhin relevant ist die bereits aus dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) bekannte Befreiungsmöglichkeit nach § 102 Abs. 1 Nr. 1. Sie ermöglicht auf Antrag eine Befreiung von einzelnen gesetzlichen Anforderungen, sofern die Ziele des Gesetzes durch andere als die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden.

Die besonderen Wärmeschutzanforderungen für Stromdirektheizungen gelten zudem weiterhin nicht für Gebäude mit höchstens zwei Wohnungen, von denen der Eigentümer eine Wohnung selbst bewohnt.

Niedrigerer Primärenergiefaktor für Strom

Mit dem Gebäudemodernisierungsgesetz sinkt der Primärenergiefaktor für netzbezogenen Strom von bisher 1,8 auf 1,5. Diese Regelung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft

Zusätzliche 45-Prozent-Anforderung im Bestand entfällt

Für den Gebäudebestand ist eine weitere Neuregelung zentral.

Nach der bis zum 28. Juli 2026 geltenden Rechtslage musste ein bestehendes Gebäude mit Wohnungen für den Einbau einer Stromdirektheizung grundsätzlich so beschaffen sein, dass es die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach den §§ 16 und 19 um mindestens 30 Prozent unterschritt.

Befreiungsmöglichkeit nach § 102 bleibt bestehen

Ergänzend bleibt mit § 102 Abs. 1 Nr. 1 GModG die bereits aus dem bisherigen Gebäudeenergiegesetz bekannte Möglichkeit bestehen, auf Antrag von einzelnen gesetzlichen Anforderungen befreit zu werden.

Voraussetzung ist, dass die Ziele des Gesetzes durch andere als die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen im gleichen Umfang erreicht werden.

Weitere Informationen:
www. ig-infrarot.de

Quelle: IG Infrarot Deutschland e.V.

DACHBAU KÜCHLER
BEDACHUNGEN · KLEMPNEREI · ZIMMEREI
SANIERUNGEN - REPARATUREN - REINIGUNG - WARTUNG - SERVICE
Tel.: 0172 3017139
dach.kuechler@t-online.de
15569 Woltersdorf

Ihr zuverlässiger Partner für Verwaltung - Vermietung - Eigentum



ARKA Immobilien und Hausverwaltung GmbH
Turmstraße 1 | 15517 Fürstenwalde | Tel.: +49 3361 37 53 33
post@arka-immobilien.de | www.arka-immobilien.de

Sicherheitscheck

Mit einem kurzen Sicherheits-Check lässt sich das Risiko von Bränden und Einbrüchen reduzieren. Er dauert nicht lang und kann im Ernstfall entscheidend sein.

- Rauchmelder testen
- Feuerlöscher kontrollieren
- Fenster- und Türsicherungen prüfen
- Außenbeleuchtung checken
- sichere Ladung und Lagerung von Akkus überprüfen
- Wertgegenstände dokumentieren

Fotos, Seriennummern und Kaufbelege erleichtern im Schadensfall die Identifizierung und Regulierung.

Die Unterlagen sollten möglichst digital und getrennt von den Wertgegenständen aufbewahrt werden. Eine Vorlage für eine Wertgegenstandliste unter: **www.zuhause-sicher.de**

Kleine Kontrolle – große Wirkung

Wer den Sommer nutzt, um sein Zuhause auch sicherheitstechnisch zu überprüfen, investiert nur wenig Zeit und kann gleichzeitig das Risiko von Einbruch- und Brandschäden deutlich reduzieren. Ein regelmäßiger Sicherheitscheck schafft Gewissheit und hilft dabei, mögliche Schwachstellen frühzeitig zu erkennen und zu beheben.

Tipps und umfassende Informationen zu Einbruchschutz und Brandschutz bietet das Netzwerk „Zuhause sicher“: www.zuhause-sicher.de

Polizeiliche Beratung

Noch Fragen zum Einbruchschutz offen? Mehr Informationen zu Täterarbeitsweisen, Schwachstellen am Gebäude, sinnvoller Sicherheitstechnik und richtigem Verhalten bieten die Polizeilichen Beratungsstellen deutschlandweit kostenlos und kompetent.

www.zuhause-sicher.de/beratungsstellensuche

Das Netzwerk „Zuhause sicher“

Seit über 20 Jahren vernetzt der gemeinnützige **Netzwerk Zuhause sicher e.V.** Institutionen aus Polizei, Fachhandwerk, Industrie und Versicherungswirtschaft. Weitere Informationen zum Netzwerk „Zuhause sicher“ unter www.zuhause-sicher.de



Immobilienbewertungswochen vom 14.09. bis 09.10.2026

Nähere Infos:
- 0335 5541-2020
- service@s-os.de
- in der Geschäftsstelle

Sparkasse Oder-Spree
in Vertretung der LBS Immobilien GmbH NordOst

SCHÜLER Spreenhagen
Sanitär- und Heizungsgroßhandel

Neue Kanalstraße 1
15528 Spreenhagen
Tel.: 033633 60 81

Sanitär | Regenerative Energien
Beregnung | Heizung

Öffnungszeiten
Mo-Do von 8-17 Uhr
Fr 8-15 Uhr



Immobilien (ver)erben: Sechs verbreitete Irrtümer

Freibeträge, Fristen, Familienheim: Was vor dem Erbfall geklärt sein sollte

Eine Immobilie ist oft der größte Vermögenswert im Nachlass. Doch wer ein Haus erbt, übernimmt mehr als Eigentum: Entscheidungen, Verpflichtungen und oft auch Konflikte. Schwäbisch Hall-Rechtsexpertin Sandra Leifeld räumt mit sechs verbreiteten Irrtümern auf und zeigt, worauf Erblasser und Erben achten sollten.

Irrtum 1: „Innerhalb der Familie fällt keine Erbschaftssteuer an."

Das stimmt nur teilweise. Auch bei nahen Angehörigen kann Erbschaftssteuer anfallen. Entscheidend ist der Wert der Immobilie, der Verwandtschaftsgrad, der persönliche Freibetrag und die Steuerklasse. Ehepartner haben einen Freibetrag von 500.000 Euro, Kinder von 400.000 Euro und Enkel meist von 200.000 Euro. Für Geschwister, Nichten, Neffen und unverheiratete Partner bleiben lediglich 20.000 Euro steuerfrei. Übersteigt der steuerpflichtige Erwerb durch das Erbe nach Abzug der Freibeträge die jeweiligen Grenzen, fällt die Erbschaftssteuer an. Wie viel ein Erbe zahlt, hängt von seiner Steuerklasse ab und davon, wie weit der Erwerb über dem Freibetrag liegt. Ein Praxis-Tipp für Erblasser und Erben: Den Immobilienwert früh ermitteln, Freibeträge prüfen und die mögliche Steuerlast nicht erst nach dem Erbfall berechnen.

Irrtum 2: „Wer ins geerbte Haus einzieht, spart automatisch Steuern."

Nein. Die Steuerbefreiung für das Familienheim gibt es nur unter drei Bedingungen: Der Erblasser muss dort gewohnt haben. Der Erbe muss das Familienheim grundsätzlich unverzüglich zur Selbstnutzung bestimmen und beziehen und anschließend die Immobilie zehn Jahre selbst nutzen. Bei Kindern ist die Steuerbefreiung zudem auf 200 Quadratmeter Wohnfläche begrenzt. Ein später Einzug, etwa wegen einer langen Renovierung, oder ein Auszug vor Ablauf der zehn Jahre kann zu einer rückwirkenden Besteuerung führen. Ob eine längere Verzögerung unschädlich ist, hängt allerdings von den Umständen des Einzelfalls ab. „Für Erblasser heißt das: schon bei der Nachlassplanung klären, ob der vorgesehene Erbe das Haus tatsächlich selbst nutzen kann und will. Erben sollten den Einzug zügig planen und die zehnjährige Selbstnutzung im Blick behalten", rät Leifeld.

Irrtum 3: „Den Immobilienwert des Finanzamts muss ich akzeptieren."

Nicht zwingend. Das Finanzamt ermittelt den Immobilienwert nach gesetzlich vorgegebenen, standardisierten Bewertungsverfahren.

Liegt der so ermittelte Wert über dem tatsächlichen Verkehrswert, können Erben einen niedrigeren Wert nachweisen. Das kann besonders bei großem Sanierungsbedarf, schwieriger Lage oder Rechten Dritter – Wohnrecht, Nießbrauch oder Wegerecht – relevant sein. Denn solche Rechte können den tatsächlichen Verkehrswert mindern. Ob dies im Einzelfall im festgestellten Grundbesitzwert ausreichend berücksichtigt ist, sollte geprüft werden. Als Nachweis kommt ein qualifiziertes Gutachten infrage.

Was Erben dabei beachten sollten: Auch ein Gutachten kostet Geld. Bevor sie einen Gutachter beauftragen, sollten sie deshalb rechnen: Übersteigt die mögliche Steuerersparnis die Kosten?

Irrtum 4: „Ein geerbtes Haus ist automatisch ein Gewinn."

Das ist nur teilweise richtig. Eine Immobilie kann wertvoll sein, aber auch erhebliche Verpflichtungen mit sich bringen. Dazu zählen Darlehen, Grundschulden, Wohnrechte, Nießbrauch, laufende Kosten und ein möglicher Sanierungsbedarf. Deshalb sollten Erben nicht nur auf den Immobilienwert schauen, sondern auch darauf, was nach Abzug aller Belastungen tatsächlich bleibt. Wer das Erbe ausschlagen will, muss sich beeilen: Die Frist beträgt in der Regel sechs Wochen. Sie beginnt, sobald der Erbe des Todesfalls von diesem und von seiner Erbenstellung erfährt. Wer untätig bleibt, nimmt das Erbe an, samt aller Schulden. „Ein Schlüsselbund ist noch kein Vermögensgewinn. Erben sollten zuerst einen Kassensturz machen: Was ist das Haus wert, welche Schulden hängen daran und was kostet es in Zukunft?", empfiehlt Leifeld.

Irrtum 5: „Auch ohne Testament ist alles sinnvoll geregelt."

Das ist falsch. Wer bestimmen will, wer später das Haus bekommt, braucht ein Testament oder einen Erbvertrag. Das gilt auch, wenn Geschwister dafür einen Ausgleich erhalten sollen. Ohne eine solche Verfügung greift die gesetzliche Erbfolge. Sie ist eine Standardlösung und bildet individuelle Vorstellungen nicht ab. Der unverheiratete Partner erbt dann nichts. Auch einen Ausgleich unter Geschwistern muss der Erblasser selbst regeln. Andernfalls kann eine Erbengemeinschaft entstehen – und mit ihr Streit über Verkauf, Vermietung oder Eigennutzung. „Regeln Erblasser all das frühzeitig – über ein Testament oder einen Erbvertrag – schaffen sie für alle Beteiligten Klarheit", so Sandra Leifeld.

Irrtum 6: „Schenken lohnt sich erst kurz vor dem Erbfall."

Falsch, das Gegenteil kann steuerlich sinnvoll sein. Schenkungsfreibeträge lassen sich alle zehn Jahre erneut nutzen. Planen Erblasser schon früh eine schrittweise Übertragung, kann das die spätere Steuerlast senken. Ein Wohnrecht oder ein Nießbrauch sichert dem bisherigen Eigentümer die weitere Nutzung oder die Mieteinnahmen. „Gleichzeitig mindern solche Rechte in der Regel den steuerlich relevanten Wert der Schenkung. Dadurch kann sich die steuerliche Belastung der nächsten Generation weiter reduzieren.", ergänzt Sandra Leifeld. Eine Schenkung muss jedoch zur finanziellen und familiären Situation passen: „Schenken ist kein Last-Minute-Trick zum Steuersparen. Für eine gute Planung sollten sich Eigentümer drei Fragen stellen: Was brauche ich selbst heute? Wer soll die Immobilie erhalten und wie werden andere Angehörige berücksichtigt? Und welche Lösung bleibt auch in zehn Jahren tragfähig?", gibt die Schwäbisch Hall-Rechtsexpertin zu bedenken.

Früh planen, Spielräume erhalten

Ein Haus zu vererben, bedeutet mehr, als einen Namen im Grundbuch zu ändern. Erbrecht, Erbschaftssteuer, Finanzierung und familiäre Interessen greifen ineinander. Wer früh Klarheit schafft, zahlt später weniger, gerät nicht unter Zeitdruck und vermeidet langwierige Konflikte.

„Wer erst nach dem Todesfall anfängt zu rechnen, hat nur noch die Wahl zwischen schlechten Optionen. Wer zehn Jahre früher anfängt, hat alle Möglichkeiten", sagt Leifeld. **Quelle: Schwäbisch Hall AG**







KÜCHEN BEI VORMELCHER -

✔ gemacht fürs Leben
✔ seit über 30 Jahren

Wir planen mit Ihnen gemeinsam am Computer Ihre Traumküche.

KÜCHENVORMELCHER

Saarower Straße 11 · 15518 Rauen
Telefon 03361 44 07
www.kuechen-vormelcher.de · info@kuechen-vormelcher.de

PankowElektroanlagen
A.&N. Pankow GmbH & Co. Elektroanlagen KG

Installation von Elektroanlagen

Engagierte Monteure gesucht!

Frankfurter Straße 73
15517 Fürstenwalde/Spree

Tel. 03361 - 30 10 16
Fax 03361 - 747 08 52
Funk 0172 - 31 36 999

eMail: pankowkg@gmx.de

Pool-Service Hesse GmbH
erfrischende Ideen



seit 2005

Schwimmbad
Pool
Whirlpool
Sauna
Überdachung
Zubehör

Erfüllen Sie sich Ihren Traum von der eigenen Wellness-Oase!

Öffnungszeiten:
Dienstag-Freitag
10-17 Uhr und nach Vereinbarung

Neue Str. 50 · 15517 Fürstenwalde
Tel. (03361) 7 11 43 88



www.poolservice-hesse.de

DAS IST BODEN HANDWERK

Fußbodenfachbetrieb seit 1992

PREWENA GmbH

Verlegung & Verkauf von Bodenbelägen aller Art

Wir verlegen nicht nur BODENBELÄGE!

WIR BRINGEN DICH RUNTER. AUF DEN PERFEKTEN BODEN.

Wir schaffen Wohlfühlatmosphäre für privat und Gewerbe!

400 m² Verkaufs-, und Musterfläche / Bodenbeläge aller ART / Grosse Auswahl

- Bodenbeläge
- Fachgerechte Verlegung
- Individuelle & ausführliche Beratung
- Sprühsaugerverleih & Reinigungsprodukte
- Kettel-Service im Geschäft für saubere Abschlusskanten

Dr.-Cupei-Str. 3 | 15517 Fürstenwalde
(kurz hinter der Zulassungsstelle im Pintsch-Gewerbegebiet)

Tel: 03361 – 34 39 13
info@prewena.de

www.prewena.de

Verband Wohneigentum kritisiert Handwerkerbonus-Kürzung

Das Bundeskabinett hat am 2. September 2026 den Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 beschlossen. Darin enthalten: eine Kürzung des Steuerbonus für Handwerkerleistungen nach §35a EStG von bisher 20 auf künftig 15 Prozent der Arbeitskosten. Der Höchstbetrag sinkt damit von 1.200 auf 900 Euro pro Jahr. Erst Ende August waren mit der BEG-Reform bereits die Fördersätze für energetische Sanierung gesenkt worden. Der Verband Wohneigentum sieht eine doppelte Belastung für Eigentümerinnen und Eigentümer.



Das Wichtigste in Kürze

- Steuerbonus für Handwerkerleistungen (§35a Abs. 3 EStG) sinkt von 20 Prozent auf 15 Prozent der Arbeitskosten
- Höchstbetrag sinkt von 1.200 Euro auf 900 Euro pro Jahr, geplant ab 01.01.2027
- Noch nicht endgültig beschlossen: Bundestag und Bundesrat müssen zustimmen
- Zweite Kürzung binnen weniger Wochen: BEG-Fördersätze wurden bereits zum 21. Juli 2026 abgesenkt
- Betroffen sind vor allem selbstnutzende Eigentümerinnen und Eigentümer bei Instandhaltung, Modernisierung und energetischer Sanierung.

„Kürzung an der völlig falschen Stelle“

Verena Örenbas, Bundesgeschäftsführerin des Verbands Wohneigentum e.V., kritisiert die Kürzung deutlich: „Die Bundesregierung kürzt hier an der völlig falschen Stelle. Erst wurden Ende August die Fördersätze der BEG beschnitten, jetzt sinkt auch noch der Steuerbonus für Handwerkerleistungen. Für Eigentümerinnen und Eigentümer ist das eine Doppelbelastung innerhalb weniger Wochen.“

Der Verband Wohneigentum sieht in der zeitlichen Nähe beider Entscheidungen ein Muster: Sowohl bei der BEG-Förderung als auch beim steuerlichen Handwerkerbonus wird ausgerechnet bei denjenigen Instrumenten gekürzt, die private Instandhaltung und energetische Sanierung wirtschaftlich tragbar machen. Für Eigentümerinnen und Eigentümer bedeutet das: weniger Zuschuss bei der Förderung, weniger Rückerstattung bei der Steuer – bei gleichbleibenden oder steigenden Handwerkerkosten.

Forderungen des Verbands Wohneigentum

- Beibehaltung des Steuerbonus auf heutigem Niveau, um die Doppelbelastung aus BEG-Kürzung und Steuerbonus-Kürzung nicht weiter zu verschärfen
- Ausnahme von der Kürzung für energetisch und klimarelevante Handwerkerleistungen
- Verlässliche, langfristig planbare Rahmenbedingungen für private Sanierungsentscheidungen

Schwarzarbeit als zusätzliches Risiko

Das Institut der deutschen Wirtschaft (IW) warnt zudem, dass die Kürzung des Steuerbonus Schwarzarbeit begünstigen könnte: Steigen die Kosten für legal beauftragte Handwerksleistungen, sinkt der Anreiz, eine Rechnung zu verlangen.

Nach IW-Berechnungen könnte die Schattenwirtschaft dadurch um bis zu einer Milliarde Euro pro Jahr wachsen.

Quelle: Verband Wohneigentum e.V., www.wohneigentum-bund.de

Für alle, die Feuer lieben



Feuer verbindet. Es zieht Menschen in seinen Bann, bringt sie zusammen, schafft Nähe, Wärme und Gemeinschaft. Am Feuer entstehen Geschichten, Ideen, Gespräche – damals wie heute. Es spendet Geborgenheit, schafft Atmosphäre und wird zum Mittelpunkt des Lebensraums. Genau dieses Gefühl und die zahlreichen Geschichten stehen im Zentrum der neuen Kampagne „Für alle, die Feuer lieben“.

Sie richtet sich an all jene, die die Faszination des Feuers spüren. An Ofenbauerinnen und Ofenbauer, die mit Erfahrung, Kreativität und technischem Können Räume gestalten und Emotionen entfachen. An junge Menschen, die auf der Suche nach einem Beruf sind, in dem sie gestalten, mitdenken und mit eigenen Händen etwas Echtes schaffen können. Und an alle, die sich für nachhaltige Wärmequellen interessieren und darin nicht nur Technik, sondern vor allem ein Lebensgefühl sehen.

„Für alle, die Feuer lieben“ zeigt, was das Ofenbauerhandwerk heute ausmacht: Es ist ein Beruf mit Tiefe, mit Verantwortung, mit Gestaltungsspielraum. Menschen, die Feuer lieben, bringen nicht nur Materialien zusammen – sie schaffen Wohnqualität, verbinden Tradition mit Zukunft und machen Orte lebendig. Wer mit Feuer arbeitet, denkt in Räumen, in Geschichten, in Bedürfnissen. Und er – oder sie – denkt an das, was bleibt. „Für alle, die Feuer lieben“ ist eine Haltung und beschreibt eine Branche, die sich ihrer Kraft bewusst ist. Die eng beieinander steht und begeistert, die Wissen teilt und offen ist für Neues. Der GVOB steht für diese Gemeinschaft: für einen Verband, der Vielfalt fördert, das Handwerk stärkt und nach außen trägt, was innen brennt – die Leidenschaft für echtes Feuer. **Quelle: Gesamtverband Ofen Bau.e.V.,**
Fotos: Ofenbaumeister Detlef Schulze



Malermeister
Bernd Maraschek
Maler- und Tapezierarbeiten
Fußbodenbelagsarbeiten
WDVS
Lieber gleich zum Malermeister!
Büro: Bergstr. 2, 15517 Fürstenwalde
Tel. 03361/30 90 03, Fax: 69 31 85

KRAUSE
Komplette Zaunanlagen in Holz und Metall
Carports / Überdachungen
Montage
Material namhafter Hersteller
Tel.: (03362) 51 48 • Firma-Krause-GmbH@t-online.de
Puschkinallee 23a • 15569 Woltersdorf

Wärmepumpen
Klima / Lüftung
alternative Heizsysteme
Gebäudeenergieberatung
GAS HEIZUNG SANITÄR GMBH
TRAUTWEIN
Friedrichshagener Straße 43
15566 Schöneiche
Telefon (030) 6 49 31 47
Funk (0171) 4 23 92 64
E-Mail trautwein-ghs-gmbh@arcor.de
Engagierte Monteure gesucht!

Ofen- und Luftheizungshandwerk in zweiter Generation
Ihr Kachelofenbaumeister
Detlef Schulze
Ofen- &
Luftheizungsbaumeister
Ihr neuer Kamin für die gemütliche Jahreszeit
Öffnungszeiten:
Di. u. Do. 17–19 Uhr
Besuchen Sie unser Kaminstudio
www.ofen-storkow.de
Wochowseer Weg 1a
15859 Storkow
Telefon: (03 36 78) 6 12 81
Funk: 0172/7 83 00 24

musterhaus küchen
GEHÖREN ZUM LEBEN.



35 JÄHRIGES JUBILÄUM

KÜCHEN HERBERT

TÜREN | KÜCHEN | BAUELEMENTE

MODERN



DURCHDACHT



INDIVIDUELL



ZEITLOS



BOSCH FRANKE systemceram berbel TISCHLEREI · METALLBAU STORKOW

küchenhaus

Bad Saarow

- BESTE FACHBERATUNG
- BESTE FACHLIEFERUANG
- BESTER PREIS FÜR SIE

Ulmenstr. 4 a | 15526 Bad Sarrow | 0171 6010171

info@kuechen-haus-bad-saarow.de | **www.kuechen-haus-bad-saarow.de**